

Von: [REDACTED]@lbeg.niedersachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 19. Januar 2021 13:39
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Kategorisierung von entscheidungserheblichen Daten im Rahmen des Standortauswahlverfahrens nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG)

Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrter [REDACTED]
hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir die Kategorisierung der unter Anstrich 2 der unten stehenden Email fallenden Datensätze (45 Stück) am 15.01.2021 auf der Website des LBEG veröffentlicht haben.

Mit besten Grüßen

[REDACTED]
Abteilungsleiter L 2 Bergbauliche
und geologische Grundlagen



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Niedersachsen im GeoZentrum Hannover
Stilleweg 2
30655 Hannover

Tel.: 0511-643 [REDACTED]
Mobil: 0151-[REDACTED]
Email: [REDACTED]@lbeg.niedersachsen.de

Besuchen Sie uns im WEB: www.lbeg.niedersachsen.de

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 8. Januar 2021 11:55
An: [REDACTED]@bge.de'; [REDACTED]@bge.de'
Betreff: Kategorisierung von entscheidungserheblichen Daten im Rahmen des Standortauswahlverfahrens nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG)

Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrter [REDACTED]
in Ihrem Schreiben vom 18.12.2020 informierten Sie uns über Ihre Kategorisierungsvorschläge für weitere 89 Datensätze, die Ihnen vom LBEG vor dem 30.06.2020 übermittelt wurden und die im Rahmen der Standortsuche von Ihnen als entscheidungserheblich eingestuft werden. Weitergehend baten Sie uns um Mitteilung des Übermittlungsstandes der diesbezüglichen Kategorisierungsbescheide.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Datensätze, deren Eigentümer nicht bekannt sind, sollen unter Anwendung eines Aufgebotsverfahrens in Landeseigentum überführt werden. Die Veröffentlichung im Amtsblatt als einschlägigem Verkündungsorgan erfolgt voraussichtlich noch im Januar 2021. Alle nachgeordneten Fristen orientieren sich an diesem Datum.

2. Datensätze, deren Eigentümer bekannt sind und deren Kategorisierungsbegründung nicht auf AK.B19 – AK.B22 basiert, werden im Laufe des Januars kategorisiert. Die Entscheidung hierzu und der verfügbare Teil des Bescheids werden durch das vom LBEG schon im letzten Jahr durchgeführte Verfahren im Internet veröffentlicht. Alle nachgeordneten Fristen orientieren sich am Datum der Veröffentlichung der Kategorisierungsentscheidung.
3. Zu Datensätzen, deren Eigentümer bekannt sind und deren Kategorisierungsbegründung auf AK.B19 – AK.B22 basiert, teilen wir mit, dass diese Entscheidung einer Klärung im Rahmen der Fertigstellung einer Rechtsverordnung gem. § 38 GeolDG vorbehalten ist und derzeit noch nicht beantwortet werden kann. Der diesbezügliche Klärungsbedarf beruht darauf, dass es sich um Datensätze handelt, deren Erhebung auf marktscheiderischen Arbeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Einrichtungen nach § 2 des Bundesberggesetzes i. S. d. der Markscheider-Bergverordnung basiert und diese daher keine Daten i. S. d. § 3 Abs. 3 GeolDG darstellen dürften, da es sich nicht um in geologischen Untersuchungen gewonnene Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten handelt. Die rechtliche Einordnung in Verbindung mit dem einschlägigen Rechtsgebiet ist daher durch das LBEG als zuständige Behörde vorzunehmen.
4. Weiterhin wird in der Arbeitsmappe „Entscheidungserheblich_GeolDG_Niedersachsen.xlsx“ mehrfach der Begriff „Einwirkungsbereich“ mit Bezugnahme auf untertägigen Bergbau verwendet. Zu Einwirkungsbereichen bestehen mit der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung Regelungen zu deren Festlegung und mit dem § 120 BBergG zu deren Rechtswirkung. Die in dieser Tabelle aufgeführten Einwirkungsbereiche entsprechen nicht diesen rechtlichen Anforderungen dieser rechtlichen Grundlage. Da die Festlegung von Einwirkungsbereichen rechtliche Folgen hat, sollte dieser Begriff im Zusammenhang mit den Datensätzen auf keinen Fall genannt werden.

Sie haben ferner darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Entscheidung über die Kategorisierung von geologischen Daten, die für das Standortauswahlverfahren benötigt werden und die entscheidungserheblich sind, keine aufschiebende Wirkung haben. Dies ist in § 33 Abs. 7 S. 2 GeolDG angeordnet, betrifft jedoch nach unserer Rechtsauffassung nicht die Kategorisierung von Daten gem. § 33 Abs. 8 GeolDG, also Daten, die dem Vorhabenträger am 30.06.2020 bereits zur Verfügung gestellt worden waren. Wir werden Sie gleichwohl über anhängige, gegen unsere Bescheide gerichtete gerichtliche Verfahren informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilungsleiter L 2 Bergbauliche
und geologische Grundlagen



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Niedersachsen im GeoZentrum Hannover
Stilleweg 2
30655 Hannover

Tel.: 0511-643
Mobil: 0151-
Email: @lbeg.niedersachsen.de

Besuchen Sie uns im WEB: www.lbeg.niedersachsen.de